

**Stadt Schrozberg**  
**Landkreis Schwäbisch Hall**

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**  
**vom 19.02.1997**

Der Gemeinderat der Stadt Schrozberg hat am 19.02.1997 auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Form und Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Schrozberg durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des amtlichen Mitteilungsblattes.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18.01.1974 in der Form vom 20.11.1981 außer Kraft.

Schrozberg, den 19.02.1997

gezeichnet

Izsak  
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.